

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 63/2002 der Europäischen Zentralbank vom 20. Dezember 2001 über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (EZB/2001/18)**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 10 vom 12. Januar 2002)

Seite 32, Anhang II, Teil 1, Abschnitt II, Absatz 9, in der Fußnote (!):

anstatt: „Die NZBen können anstatt dem absoluten Kriterium von zehn Basispunkten bei einem Konfidenzniveau von 90 % das relative Kriterium in Bezug auf den akzeptablen maximalen Variationskoeffizienten des Schätzers anwenden.“

muss es heißen: „Die NZBen können gegenüber Organisationen ohne Erwerbszweck Ausnahmeregelungen für Konsumentenkredite und Wohnungsbaukredite an private Haushalte zulassen.“

Seite 41, Anhang II, Anlage 1, in der Fußnote (*) zur ersten Tabelle:

anstatt: „Oder auch ein eng definierter Effektivzinssatz.“

muss es heißen: „Einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck.“

Seite 44, Anhang II, Anlage 2, in der zweiten Tabelle, letzte Spalte:

anstatt: „TAE“

muss es jeweils heißen: „Effekt. Jahreszins“.
